

Besteuerung von Kapitalerträgen ab 2011

ÖGWT-Dienstagsrunde

I. März 2011

Mag. Wieland Wolfsgruber

Die Neuerungen im Überblick¹⁾

1. Substanzgewinne und Derivate werden als Einkünfte aus KV besteuert
2. Verlustausgleich ist innerhalb des KV teilweise möglich, jedoch kein Verlustvortrag
3. Depotentnahmen gelten als Veräußerungen, außer Informationen werden weitergegeben
4. Künftig gibt es keine KEST-Gutschriften mehr
5. KEST-Abzug bedeutet grundsätzlich Endbesteuerung
6. Betriebliche Verluste aus KV sind zur Hälfte verrechenbar
7. Anwendung ab Oktober 2011

1) iW Entnommen: Mag. Christoph Schlager, KEST neu: Ein Überblick in sieben Sätzen, RdW 12/2010

Legistische Neuordnung (1)

Bestimmung	Inhalt	Geänderte Bestimmung
§27 Abs. 2 EStG	Einkünfte aus Überlassung von Kapital	
§27 Abs. 3 EStG	Einkünfte aus realisierten Wertsteigerungen	Entfall §31 EStG; §30 EStG Verweis auf Wertpapiere
§27 Abs. 4 EStG	Einkünfte aus Derivate	§30 EStG Verweis auf Derivate
§27 Abs. 5 EStG	Taxative Aufzählung Kapitalüberlassung	
§27 Abs. 6 EStG	Depotüberträge, Wegzugsbesteuerung Stückzinsen	§37(8)Z6 EStG jetzt in §27 Abs.6
§27 Abs. 7 EStG	Steuerbefreiungen	
§27 Abs. 8 EStG	Verlustausgleich	

Legistische Neuordnung (2)

Bestimmung	Inhalt	Geänderte Bestimmung
§ 27a Abs 1 EStG	25% Steuersatz	§ 37 Abs. 4 (Halbsatz Beteiligungen) und §37 Abs. 8 EStG (25%-Satz)
§ 27a Abs. 2 EStG	Einkünfte aus KV ohne 25% Steuersatz	
§ 27a Abs. 3 EStG	Definition der Einkünfte	
§ 27a Abs. 4 EStG	Definition Anschaffungskosten	
§ 27a Abs. 5 EStG	Regelbesteuerungsoption	
§ 27a Abs. 6 EStG	Analoge Anwendung im betrieblichen Bereich	

Kapitalerträge §27 EStG neu (1)

Abs. 2
Überlassung von Kapital

in- und ausl. Dividenden
Zinsen aus Kapitalforderungen jeder Art
Einkünfte als echter Stiller

Abs. 3
Realisierte Wertsteigerungen
Inkl. Stückzinsen

Veräußerung, Einlösung und sonstige
Abschichtung
von Wirtschaftsgütern
deren Erträge Einkünfte nach Abs. 2 sind

Abs. 4
Einkünfte aus Derivaten

Differenzausgleich
Stillhalterprämie
Veräußerung und Abwicklung von
Termingeschäften
und sonstigen Derivaten

Abs. 5
Gleichartige Einkünfte

Besondere Entgelte und Vorteile
Übernommene KEST
Einmaleralags-Lebensversicherungen <15 J. LZ
Wertpapierleihe
KEST-Beträge bis zum Wegzug
Zuwendungen von Privatstiftungen

Kapitalerträge §27 EStG neu (1)

Abs. 6
Veräußerungsfiktionen
gemäß Abs. 3 und 4

Depotentnahme und Depotübertrag

ausgenommen:

- Übertrag auf ein Depot desselben steuerpflichtigen bei selber Bank
- Übertrag auf ein Depot desselben Steuerpflichtigen bei anderer österr. Bank und Mitteilung der AK von alter Bank auf neue
- Übertrag von inländ. Depotbank auf ausländ. Depotbank und Mitteilung an Finanzamt durch Depotbank
- Übertrag von ausl. Depotbank auf andere ausl. Depotbank und Mitteilung an FA durch Steuerpflichtigen
- unentgelt. Übertrag auf Depot eines and. Steuerpfl. und Nachweis der unentg. Übertragung oder Mitteilung an FA durch Depotbank

Wegzug

Liquidation von Körperschaften

Veräußerung Dividenden- oder Zinsscheinen

Zufluss von anteiligen Kapitalerträgen (Stückzinsen)

Aktien

1. Kauf 100 Stk. Aktien „A“ am 7.1.2011, Kurs 70 Verkauf am 15.12.2011 Kurs 80
2. Kauf 50 Stk. Aktien „B“ am 15.5.2011 Kurs 60, Verkauf am 10.10.2011 Kurs 50
→ Gewinn Aktie „A“ 1000, Verlust Aktie „B“ 500
3. Dividende „A“ 3 p. Stk am 15.10.2011

Inlandsdepot

- ▶ Ad. 1. KEST-Abzug der Bank 250
- ▶ Ad. 2. keine KEST-Gutschrift → Veranlagung!
- ▶ Ad. 3. KEST Abzug von 75
- ▶ KEST-Abzug 325
- ▶ Veranlagung GS 125

Auslandsdepot

- | | |
|-----------------------|----------------------|
| ▶ Gewinn A | 1.000,00 |
| ▶ Verlust B | - 500,00 |
| ▶ Dividende | <u>300,00</u> |
| ▶ Veranlagung: | <u><u>800,00</u></u> |
| ▶ <u>Gesamt §27a:</u> | <u><u>200,00</u></u> |

Aktien: Varianten

- ▶ Verkauf Aktie A bereits am 15.9.:
 - ▶ Spekulationsgewinn (Alte Rechtslage)
- ▶ Kauf Aktie A bereits am 15.7.2010
 - ▶ Keine KEST, steuerfrei wegen Bestandsschutz
- ▶ Verkauf Aktie A um 71 statt um 80
 - ▶ Gewinn A 100, Verlust B 500, Dividende 300
 - ▶ Verlustausgleich über Veranlagung maximal 400 (in PV)
 - ▶ In BV sind weitere 50 (50% von 100) ausgleichsfähig mit betrieblichen Einkünften bzw. auch vortragsfähig
- ▶ Verkauf Aktie B erst am 10.1.2012
 - ▶ Kein Verlustausgleich möglich, ev. Verrechenbar mit §27a(I) Einkünften in 2012

Stückzinsen §27 Abs. 6 Z 4 EStG

Nullkuponanleihe

- ▶ Stückzinsen sind künftig Teil der Anschaffungskosten
 - keine KESt-Gutschrift mehr bei Kauf
 - keine 2% Freigrenze mehr für Unterschiedsbetrag zwischen Ausgabe und Einlösungskurs
- ▶ Nullkuponanleihe
 - ▶ Marktrenditenbesteuerung statt Emissionsrenditenbesteuerung d.h. Besteuerung nach tatsächlichen Kursen (inkl. Wertschwankungen) und nicht nach bei Emission festgelegtem Zinssatz ohne Wertschwankungen
- ▶ Wohnbauanleihe
 - ▶ Weiterhin 4% steuerfrei

Anleihen

1. Anschaffung 100 Stk. Anleihe A 15.10.2011, Kurs 101, Stückzinsen 2,
2. Kupon 30.6.2012, 5 p. Stk,
3. Verkauf Anleihe am 30.11.2012 Kurs 100, Stückzinsen 1,5

▶ **AK 2011 : 10300**

▶ Keine KEST-Gutschrift!

▶ **2012 Kupon 500**

▶ **KESt Kupon: 125**

▶ **Verkaufserlös: 10150**

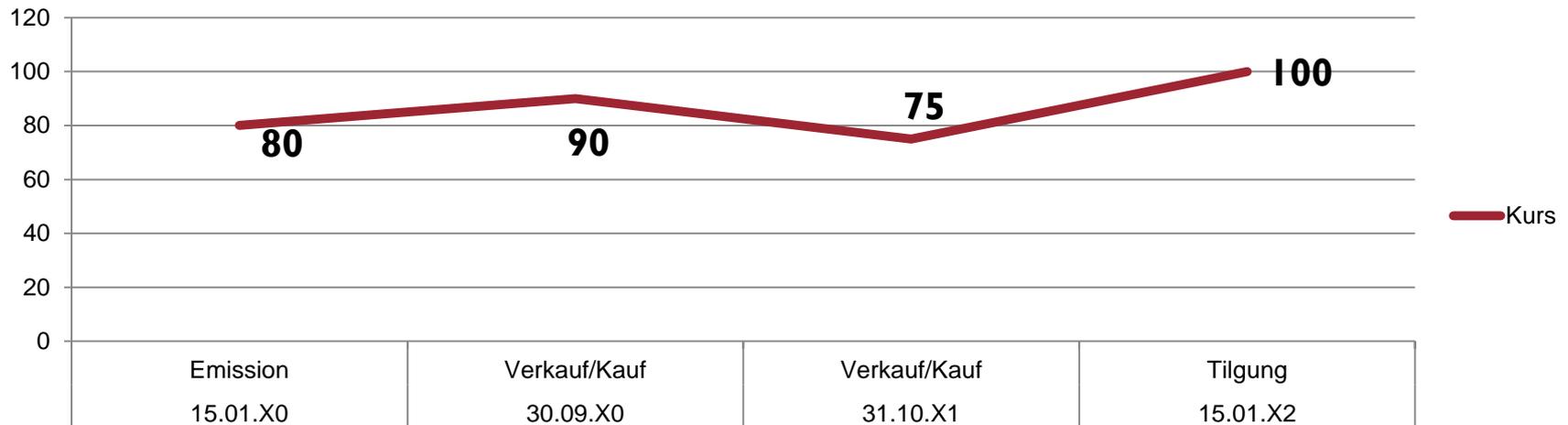
Verlust : - 150

→ Veranlagung; KEST-Gutschrift - 37,5

▶ **Variante: Kupon 2012 nur 50; dann Verlust von 100 in 2012; geht verloren, wenn keine anderen §27a(I) Einkünfte und nicht in BV**

Zertifikate

Index-Zertifikat



Bisher	neu
15.1.x0: keine strl.Auswirkung	---
30.9.x0: Einkünfte KV: 10; KEST: 2,5; KEST GS 2,5	KEST 2,5
31.10.x1: Einkünfte KV: 0; keine KEST	Verlust 15;Veranl.
15.1.X2: Einkünfte KV: 20; Spek. 5; KEST 5	KEST 5

Nicht endbesteuerte Kapitaleinkünfte

§27a Abs. 2 EStG

- ▶ Private Darlehen
- ▶ Wertpapiere und Anteile an Immobilienfonds bei „private placement“
- ▶ Echte stille Gesellschaft
- ▶ Diskontbeträge von Wechseln und Anweisungen
- ▶ Erträge aus Wertpapierleihe ohne Bankinstitut
- ▶ Einmalerlagslebensversicherung Laufzeit < 15 J.
→ kein KESt-Abzug, Tarifbesteuerung, Veranlagung

Bemessung der Kapitalerträge

§27a Abs. 3 EStG

- ▶ Bei Kapitalüberlassung: bezogene Erträge
- ▶ Bei realisierten Wertsteigerungen:
 - ▶ Unterschiedsbetrag zwischen Veräußerungserlös/ Einlösungsbetrag/Abschichtungsbetrag und Anschaffungskosten inkl. Stückzinsen
 - ▶ Bei Depotentnahme oder Wegzug: Unterschiedsbetrag zwischen gemeinem Wert und den Anschaffungskosten
 - ▶ Bei Liquidation: Unterschiedsbetrag zwischen Abwicklungsguthaben und Anschaffungskosten

Bemessung der Kapitalerträge

§27a Abs. 3 EStG

- ▶ Bei Derivaten:
 - ▶ Bei Differenzausgleich:
 - ▶ bei Empfänger des Differenzausgleichs der Unterschiedsbetrag zwischen Differenzausgleich und Anschaffungskosten
 - ▶ Bei Empfänger der Stillhalterprämie: Unterschiedsbetrag zwischen Stillhalterprämie und geleistetem Differenzausgleich
 - ▶ Bei Verfall der Option: Stillhalterprämie
 - ▶ Bei Veräußerung: wie realisierte Wertsteigerung bzw. Stillhalterprämie

Beispiel Derivate

1. A zahlt B 20 für eine Option zum Erwerb eines WP um 100; Kurs am Verfallstag 150; A übt Option aus B hat WP um 90 gekauft
2. Differenzausgleich wird vereinbart; d.h. B zahlt A 50
3. Verfall der Option weil Kurs auf 90 sinkt

► Optionsinhaber

1. Keine Steuerpflicht; AK des WP 120
2. Steuerpfl. EK: 30 (25%)
3. Stpl. Verlust von 20 (Veranl. 25%)

► Stillhalter

1. Optionsentgelt 20 ist steuerpflichtig; (25%) Wertsteigerung WP 10 ebenfalls 25%-pflichtig
2. Optionsentgelt 20 ist steuerpflichtig(25%); Zahlung von 50 sind gegenzurechnen (Veranlg. 25%)
3. Stpfl. Einkünfte von 20 (25%)

Steuerliche Anschaffungskosten

§27 Abs. 4 EStG

- ▶ Bei unentgeltlichem Erwerb: Anschaffungskosten des Rechtsvorgängers
- ▶ Bei Wirtschaftsgütern und Derivaten, die mit 25% besteuert werden keine Anschaffungsnebenkosten, außer im Betriebsvermögen
- ▶ Bei sukzessivem Erwerb: gewogenes Durchschnittspreisverfahren
- ▶ Bei Kapitalmaßnahmen: Verordnungsermächtigung; derzeit noch unklar

Steuerliche Anschaffungskosten ohne Nachweis (§93 Abs. 4 EStG)

- ▶ Werden die steuerlichen Anschaffungskosten der Bank nicht nachgewiesen gilt folgendes:
 - ▶ Steuerliche Anschaffungskosten für Zwecke der KEST
 - ▶ Gemeiner Wert im Zeitpunkt der Depoteinlage abzüglich 0,5% für jeden seit der Anschaffung vergangenen Monat, mindestens der halbe gemeine Wert im Zeitpunkt der Depoteinlage
 - ▶ Bei Anschaffung vor dem 1.1.2011 gilt im Zweifel der 1.1.2011 als Anschaffungsdatum.
 - ▶ Ohne Nachweis der Anschaffungskosten keine Endbesteuerung, Nachweis muss im Rahmen der Veranlagung erfolgen!

Einkünfte aus Kapitalvermögen natürliche Person, Privatvermögen

Ertrag	Kapitalanlage	Besteuerung
Gewinnanteile, Dividenden	GmbH-Anteile, Aktien, Genossensch.Anteile, Genussrechte	KEST (wie bisher)
Gewinnanteile	Stille Gesellschaft	Tarif (wie bisher)
Zinsen	Bankguthaben, Anleihen,	KEST (wie bisher)
Zinsen	Privatdarlehen	Tarif (wie bisher)
Veräußerungsgewinne	GmbH-Anteile, Aktien, etc. Anleihen	KEST (neu)
Währungsgewinne	iZm Wertpapiergeschäften	KEST (neu)
Wertsteigerungen	Index-Produkte	KEST (wie bisher)
Weitergeleitete Erträge, Ausgleichszahlungen, Leihegebühr	Pensionsgeschäfte, Wertpapierleihe	Mit Bank KEST Sonst Tarif
Erträge aus Derivaten	Turbo-Zertifikate, Futures, Optionen	KEST (neu)

Einkünfte aus Kapitalvermögen natürliche Person, Betriebsvermögen

Ertrag	Kapitalanlage	Besteuerung
Gewinnanteile, Dividenden	GmbH-Anteile, Aktien, Genossensch. Anteile, Genussrechte	KEST (wie bisher)
Gewinnanteile	Stille Gesellschaft	Tarif (wie bisher)
Zinsen	Bankguthaben, Anleihen,	KEST (wie bisher)
Zinsen	Privatdarlehen	Tarif (wie bisher)
Veräußerungsgewinne	GmbH-Anteile, Aktien, etc. Anleihen	KEST (neu) ohne Endbesteuerungswirkung
Währungsgewinne	Anleihen, Bankguthaben	KEST (neu) ohne Endbesteuerungswirkung
Wertsteigerungen	Index-Produkte	KEST (wie bisher)
Weitergel. Erträge, Ausgleichs- zahlungen, Leihegebühr	Pensionsgeschäfte, Wertpapierleihe	Mit Bank KEST Sonst Tarif
Erträge aus Derivaten	Turbo-Zertifikate, Futures, Optionen	KEST (neu) ohne Endbesteuerungswirkung

Verluste §27 (8) EStG

Neues
Betätigungsfeld
für den STB!

- ▶ Nur im Wege der Veranlagung zulässig
- ▶ Verluste aus Veräußerungen und Derivaten können nicht mit Zinserträgen aus Bankguthaben und Zuwendungen von PS ausgeglichen werden (2 verschiedene Töpfe)
- ▶ Verluste als echter Stiller nur mit Gewinnen der selben Beteiligung ausgleichsfähig.
- ▶ Verluste mit 25% nicht mit tarifpflichtigen Kapitalerträgen ausgleichsfähig
- ▶ Kein Verlustausgleich mit anderen Einkunftsarten
- ▶ Vorschriften gelten auch bei Regelbesteuerung

Verluste §27 (8) bzw. §6 Z2 lit. C EStG

▶ Jedoch §6 Z 2 lit c EStG:

Im betrieblichen Bereich sind Abschreibungen auf den niedrigeren Teilwert und Verluste aus der Veräußerung, Einlösung und sonstigen Abschichtung von Wirtschaftsgütern und Derivaten vorrangig mit positiven solchen Einkünften zu verrechnen. Darüber hinaus gibt es eine 50%ige Verrechnung mit anderen betrieblichen Einkünften und auch einen Verlustvortrag in dieser Höhe.

▶ **Achtung: Zuschreibungen sind nicht explizit geregelt. Aufgrund der Systematik sind Zuschreibungen wohl aber auch mit 25% zu versteuern.**

Beispiel Verluste

- ▶ **Betrieblicher Bereich:**
 - ▶ Teilwertabschreibung: 100
 - ▶ Bankzinsen: 20
 - ▶ Anleihezinsen 10
- ▶ **Privatbereich:**
 - ▶ Bankzinsen 20
 - ▶ Anleihezinsen 30
 - ▶ Veräußerungsverluste 10
- ▶ Bankzinsen: jeweils gesonderter Topf, von Rest unabhängig mit 25% KEST
- ▶ TWA 100 verrechnen mit Anleihezinsen BV 10 → 90 pfl.;
- ▶ Verluste 10 mit Anleihezinsen 30 verrechnen → 20 pfl.
- ▶ Verrechnung betr. KV-Verluste mit privaten KV-Gewinnen nicht zulässig, jedoch können 45 mit betr. Gewinnen verrechnet oder vorgetragen und mit künftigen betr. Gewinnen verrechnet werden

Übergangsbestimmungen

§ 124 b Z 179 ff

- ▶ 15-Jahresfrist für Lebensversicherungen: Vertragsabschluss nach 31.12.2010
- ▶ Veräußerungsgeschäfte §29 Z2, §30 Spekulation und §37 Halbsatz letztmalig auf Tatbestände bis zum 30.9.2011
 - ▶ Im Detail: §30 ist noch für bis zum 31.12.2011 verwirklichte Besteuerungstatbestände iZm Aktien, GemH-anteilen und Inv-Fondsanteilen anzuwenden, die vor dem 1.1.2011 erworben wurden. Bzw. für bis zum 30.9.2012 verwirklichte Tatbestände iZm Forderungswertpapieren, Derivaten etc. anzuwenden die vor dem 1.10.2011 erworben wurden.
- ▶ KESt für Wertsteigerungen und Derivate: Abzug ab 1.10.2011

Übergangsbestimmungen

§ 124 b Z 179 ff

- ▶ **KESSt für Wertsteigerungen und Derivate ab 1.10.2011 für:**
 - ▶ Beteiligungen, die am 30.9.2011 unter §31 fallen
 - ▶ Bei Beteiligungen, die vor dem 1.1.2011 erworben wurden, jedoch am 30.9.2011 unter 1% liegen gilt die 5-Jahres-Frist weiter.
 - ▶ Sonst: ab 1.1.2011 entgeltlich erworbene Aktien und GmbH-Anteile (Bestandschutz bis 31.12.2010)
 - ▶ Ab dem 1.1.2011 erworbene Inv.-Fonds Anteile (Bestandschutz bis 31.12.2010)
 - ▶ Ab dem 1.10.2011 erworbene WG und Derivate (Bestandsschutz bis 30.9.2011 für Anleihen, Zertifikate und Derivate)

Übergangsbestimmungen

§ 124 b Z 179 ff

- ▶ **KESSt für Wertsteigerungen und Derivate:**
 - ▶ §31 ist letztmalig auf Beteiligungsveräußerungen vor dem 1.10.2011 anzuwenden. Für vor dem 1.10.2011 erworbene und nach 1.10.2011 verkaufte Beteiligungen kein KEST-Abzug.
 - ▶ Bestandsschutz für vor 1.10.2011 erworbene Forderungswertpapiere

Beispiele Übergangsbestimmungen

- ▶ Aktienkauf nach 1.1.2011 und Verkauf vor 30.9.2011
 - ▶ Spekulation §30 EStG
- ▶ Aktienkauf nach 1.1.2011 und Verkauf nach 30.9.2011
 - ▶ KESt-Abzug

Anmerkung: Sind AK nicht bekannt: Verordnungsermächtigung zur Ermittlung der AK (§124bZ185)

- ▶ Aktienkauf vor 1.1.2011: steuerfrei, allenfalls Spek bei Verkauf in 2011
- ▶ Achtung Anteile im BV:
 - ▶ Diese bleiben bei Erwerb vor dem 1.1.2011 im Regime des §31. §37 ist jedoch letztmalig bis 30.9.2011 anwendbar → kein Halbsteuersatz mehr ab 1.10.2011; Kommt hier noch Änderung?

Beispiele Übergangsbestimmungen

- ▶ **Erwerb GmbH-Anteile 5% in 2005**
 - ▶ Verkauf am 31.5.2011: Steuerpflichtig nach § 31 Halbesteuersatz
 - ▶ Verkauf am 31.10.2011: Vermögenszuwachssteuer 25%
 - ▶ Verkauf 4,5% bis 30.9.2011; Verkauf 0,5% in 2018:
Für 4,5% Halbesteuersatz; für 0,5% steuerfrei, da Ablauf 5-Jahreszeitraum und Anschaffung vor 1.1.2011
Bei Umgründungen bleibt 10-Jahresfrist bestehen.
- ▶ **Erwerb Anleihe am 1.12.2010; Laufzeit 5 Jahre;
Veräußerung vor Ende der Laufzeit aber ab 1.10.2011:
Stückzinsenabrechnung; Käufer bekommt jedoch keine
KEST-Gutschrift mehr**

Beispiele Übergangsbestimmungen

- ▶ **Kauf Fondsanteile am 31.10.2010**
 - ▶ Verkauf am 1.5.2011: Spekulationseinkünfte, KESt-Belastung
 - ▶ Verkauf am 1.11.2011: steuerfrei (Bestandsschutz); keine KESt-Belastung, da tägl. KESt-Meldung mit 30.9.2011 ausläuft.
- ▶ **Kauf Fondsanteile am 1.1.2011**
 - ▶ Verkauf am 1.5.2011: Spekulation, KESt-Belastung
 - ▶ Verkauf am 1.11.2011: KESt Wertzuwachs (kein Bestandsschutz), keine KESt-Belastung
- ▶ **Teilwertabschreibungen (Betriebsvermögen nat. Person):**
 - ▶ Kauf Wertpapier am 1.5.2011: TWA in JAB 2012: Verlustausgleich 50%
 - ▶ Kauf Wertpapier am 1.11.2010: TWA in 2012: Verlustausgleich 100%

Investmentfonds

- ▶ Vermögenszuwachskonzept statt Stückzinskonzept
- ▶ Keine täglichen KESt-Meldungen mehr an ÖKB
- ▶ Weiterhin Transparenzprinzip (2 Besteuerungsebenen)
 - ▶ Fondsebene und Anlegerebene
- ▶ Ausschüttungen sind KESt-pflichtig (Meldung an ÖKB)
- ▶ Jährliche Ertragsmeldung des agErtrag an ÖKB (Meldung an BMF entfällt)
 - ▶ KESt-Ausschüttung bei Inlandsfonds
- ▶ Besteuerung Anlegerebene:
 - ▶ Veräußerungserlös abzgl. strl. Anschaffungskosten
 - ▶ Ausschüttungsgl. Erträge erhöhen strl. Anschaffungskosten
 - ▶ Steuerfreie Ausschüttungen vermindern strl. Anschaffungskosten

Ausländische Investmentfonds

- ▶ Besteuerung wie Inlandsfonds
- ▶ Unterscheidung in weiße und schwarze Fonds
- ▶ Keine KESt-Ausschüttung bei Auslandsfonds
- ▶ Ohne Nachweis ist die gesamte Ausschüttung KESt-pflichtig
- ▶ Pauschalbesteuerung für schwarze Fonds: 90/10 Regel wie bisher
- ▶ Selbstnachweis gegenüber der Bank möglich
- ▶ Sicherungssteuer entfällt

Investmentfonds - Steuervorteile

- ▶ Werbungskostenabzug im Fonds
- ▶ Nur bis zu 60% der Substanzgewinne steuerpflichtig in PV (Übergangsregelung bis 30.6.2011 20%, bis 31.12.2011 30%, bis 31.12.2012 40%, bis 31.12.2013 50%, ab 1.1.2014 60%)
Im BV 100% Substanzgewinne steuerpflichtig (wie bisher)
- ▶ Verlustvortrag im Fonds, dafür im selben Jahr Verluste eines Fonds nicht mit Gewinnen anderer Fonds ausgleichsfähig.

Beispiel Inländische Investmentfonds

Investmentfonds	
Anschaffung 100 in 20X0;	
agErtrag 20X1: 5; 20x2: 4; 20x3:4;	
Verkauf 20X3: 106,75	

20X1	agErtrag 5; KESt 1,25; AK neu 103.75
20X2	agErtrag 4; KESt 1; AK neu 106,75
20X3	agErtrag 4; KESt 1; AK neu 109,75; Verkaufsverlust 3; Veranlagung 0,75

Beispiel Ausländische Investmentfonds

Investmentfonds
Anschaffung 100 in 20X0;
agErtrag 20X1: 5; 20x2: 4; 20x3:4;
Verkauf 20X3: 110 (damit vergleichbar mit Inlandsfonds, Abzug ausgesch. KESt)

20X1	agErtrag 5; KESt 1,25; AK neu 105
20X2	agErtrag 4; KESt 1; AK neu 109
20X3	agErtrag 4; KESt 1; AK neu 113; Verkaufsverlust 3 → Veranlagung 0,75

Veranlagung

- ▶ **Pflichtveranlagung bei**
 - ▶ Auslandsdepot
 - ▶ Tarifpflichtigen Kapitalerträgen (Folie 8)
- ▶ **Freiwillige Veranlagung**
 - ▶ Verlustausgleich für Wertsteigerungen und Derivate
§97(2) EStG Verlustausgleichsoption
(Beachte:Verlustausgleichsverbote §27(8) EStG)
 - ▶ Option zur Veranlagung nach Tarif
§ 27a(5) EStG Regelbesteuerungsoption
(Achtung: kein Halbsatz mehr bei Beteiligungserträgen)

Tilgungsträger

- ▶ Sind von der Vermögenszuwachssteuer befreit wenn:
 - ▶ Tilgungsplan vor dem 1.11.2010 abgeschlossen wurde
 - ▶ Nachweislich mit einem Darlehen in Zusammenhang steht, das dem Erwerb eines Eigenheims, Wohnraumschaffung und Sanierung dient
 - ▶ Die Darlehensvaluta € 200.000,00 nicht übersteigt.
 - ▶ KESt wird zunächst einbehalten, kann aber über Veranlagung zurückgefordert werden.

Fragen für den Steuerberater

- ▶ Gibt es ein Auslandsdepot?
- ▶ Gibt es realisierte Verluste aus Wertpapieren?
- ▶ Gibt es tarifpflichtige Kapitalanlagen?
- ▶ Gibt es einen Depotübertrag (entgeltlich od. unentgeltlich)? Achtung Meldefrist!

Kontakt Daten:

Mag. Wieland Wolfsgruber
Zobl, Bauer & Partner Wirtschaftsprüfung GmbH
Mildenburggasse 6
5020 Salzburg
0662/63 9 71 – 0
wieland.wolfsgruber@zobl-bauer.at

